



KUNDMACHUNG

Aktenzeichen: 850/2017
Amtstafel: Nußdorf-Debant (Nußdorf)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant hat in seiner Sitzung vom 19.09.2017 die Erlassung nachfolgender Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 verordnet die Marktgemeinde Nußdorf-Debant wie folgt:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Marktgemeinde erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellsfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
untergeordnete Nebengebäude wie Geräteschuppen, Gartenhäuschen, einfache Holzschuppen und Holzhütten und die in landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden im behördlich bewilligten Bauplan als „Stadel“ oder „Tenne“ ausgewiesenen Teile der Gebäude soweit sie nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig € 1,25 pro Kubikmeter (m³) umbautem Raum. Die Mindestgebühr beträgt € 1.875,00. Für Schwimmbecken (sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen) ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 0,87 pro Kubikmeter Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen oder Änderung des Verwendungszweckes auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn.
- (5) Die Anschlussgebühr ist mit dem Zeitpunkt der Herstellung der Anschlussleitung bzw. im Falle von Zu-, Umbauten und Wiederaufbauten sowie Änderung des Verwendungszweckes bei bestehendem Wasseranschluss mit Baubeginn vorzuschreiben.

§ 3
Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt € 1,16 pro Kubikmeter bzw. für Landwirte € 1,13 pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt bei Zählern mit einer 4m³-Nennbelastung € 15,60, bei Zählern mit einer 16 m³-Nennbelastung € 62,47 pro Jahr.
- (2) In der Bauphase, das ist vom Baubeginn bis zum Einbau des Wasserzählers, wird die laufende Gebühr pauschal bestimmt, bis zu einer Baumasse gemäß TVAG von 1.500 m³ mit € 117,48 pro Jahr, bis zu einer Baumasse gemäß TVAG über 1.500 m³ mit € 234,96 pro Jahr.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (4) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind vierteljährlich in den Monaten Jänner, April, Juli und Oktober vorzuschreiben.

§ 4
Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5
Gebührenschildner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6
Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenverordnung der Marktgemeinde Nußdorf-Debant vom 22.04.2002 außer Kraft.

Angeschlagen am: 20.09.2017

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:




(Ing. Andreas Pfüner)